

Gemeinde – Hauptstraße 26 – 79588 Efringen-Kirchen

Mitglieder des Gemeinderats Alle Ortschaftsräte 79588 Efringen-Kirchen Telefon: 07628 / 806-0 Fax: 07628 / 806-199 E-Mail: info@efringen-kirchen.de Internet: www.efringen-kirchen.de

Ihr Ansprechpartner:

Carolin Holzmüller, Zimmer 1.12

Bürgermeisteramt

Telefon: 07628 / 806-220 Fax: 07628 / 806-199

E-Mail: buergermeister@efringen-kirchen.de

AZ: 022.2 ch-jg Datum: 06.09.2024

Einladung

Die Damen und Herren des Gemeinderats sowie alle Ortschaftsräte werden zu einer gemeinsamen öffentlichen Sitzung am

Montag, 16. September 2024, 19:00 Uhr, in die Halle Istein, Basler Weg 26

freundlich eingeladen.

Tagesordnung:

- Fragen der Einwohnerschaft
- 2. Teilfortschreibung "3.1 Freiflächen-Photovoltaik" des Regionalplans Hochrhein-Bodensee
 - hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange S.1-4
- 3. Starkregenkonzept im Ortsteil Egringen S.5-9
- 4. Starkregenkonzept im Ortsteil Wintersweiler S.10-11
- 5. Feuerwehrbekleidungspool mit der Stadt Lörrach S.12
- 6. Teilfortschreibung "3.2 Windenergie" des Regionalplans Hochrhein-Bodensee hier: Stellungnahme der Gemeinde Efringen-Kirchen **S.13-14**
- 7. Beschluss über den Abschluss von Bausparverträgen S.15- 17
- 8. Förderantrag Sanierung "Basler Straße" Efringen-Kirchen S. 18
- 9. Aufstellung eines Bebauungsplanes und örtliche Bauvorschriften "Kirchstraße I", Gemarkung Mappach S.19
- 10. Mitteilungen der Verwaltung
- 11. Anfragen und Anmerkungen der Gemeinderäte

12. Fragen der Zuhörerschaft

Es grüßen Sie freundlich

arolin Challer

Ihre

Carolin Holzmüller

Bürgermeisterin

gez. gez. gez.

Andrea Wahler Daniela Britsche Jens Lauber

Ortsvorsteherin Blansingen Ortsvorsteherin Istein Ortsvorsteher Huttingen

gez. gez. gez.

Bernd Meyer Jörg Kratz Claudia Scheurer

Ortsvorsteher Egringen Ortsvorsteher Kleinkems Ortsvorsteherin Mappach

gez. gez.

Joelle Kammerer Jörg Weiß

Ortsvorsteherin Wintersweiler Ortsvorsteher Welmlingen

Beigeladen:

- Herr Dr. Wilske, Regionalverband zu TOP 2
- Herr Keller, Planungsbüro Südwest zu TOP 3 + 4
- Gesamtkommandant Haberstroh zu TOP 5

Sitzung des Gemeinderates Efringen-Kirchen am 16. September 2024			öffentlich
TOP: 2 Sachbearbeiter: Carolin Holzmüller		AZ:	
Haushaltsstelle:		Haushaltsmittel: - entfä	állt -

Teilfortschreibung "3.1 Freiflächen-Photovoltaik" des Regionalplans Hochrhein-Bodensee hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Sachverhalt:

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee hat am 7. Mai 2024 in öffentlicher Sitzung den Anhörungsentwurf zur Teilfortschreibung 3.1 Freiflächen-Photovoltaik des Regionalplans Hochrhein-Bodensee sowie die Durchführung des Beteiligungsverfahrens gem. §12LpIG und §9 ROG beschlossen.

Der Planentwurf enthält Festlegungen zur räumlichen Sicherung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaik-Nutzung in Form von Vorranggebieten. Zudem enthält er Bestimmungen für die nachgeordnete Planungsebene sowie Festlegungen zur Zulässigkeit anderer Nutzungen und einer konfliktminimierenden Standortwahl innerhalb der Vorranggebiete.

Zum Planungsgebiet gehören der Landkreis Lörrach, der Landkreis Waldshut und der Landkreis Konstanz.

Der Satzungsentwurf, den Textteil (Plansätze und Begründung), den Kartenteil (Raumnutzungskarte) und den Umweltbericht, weitere zweckdienliche Unterlagen sowie die digitalen Daten des Planentwurfs sind seit 3. Juni 2024 zur Einsicht und zum Herunterladen auf der Website des Regionalverbands unter www.hochrhein-bodensee.de veröffentlicht.

Als webseitenbasiertes Kartentool können die Vorranggebiete FFPV unter <u>www.solarenergie-hochrhein-bodensee.de</u> eingesehen werden. Hinweise, welche im oben genannten Zeitraum über das Kartentool eingehen, werden wie Hinweise im Anhörungsverfahren behandelt

Mit Schreiben vom 3. Juni 2024 wurde die Gemeinde Efringen-Kirchen aufgefordert bis einschließlich 11. Oktober 2024 eine Stellungnahme abzugeben. Gleichzeitig wurde angeboten, dass die Planungen durch einen Vertreter des Verbands erläutert werden.

Aufgrund des Sitzungstermins des Gemeinderates Efringen-Kirchens wurde eine Fristverlängerung bis 14. Oktober 2024 bewilligt.

Verbandsdirektor Dr. Wilske wird den Planentwurf in der Sitzung vorstellen und zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung stehen. Der Beschluss der Stellungnahme der Gemeinde Efringen-Kirchen erfolgt in der Sitzung des Gemeinderates am 14. Oktober 2024. Die Stellungnahmen der Ortschaftsräte müssen bis dann vorliegen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat verweist den Planentwurf zur weiteren Beratung an die Ortschaftsräte und fordert diese zur Stellungnahme bis einschließlich 11. Oktober 2024 auf.





Regionalverband Hochrhein-Bodensee • Im Wallgraben 50 • D-79761 Waldshut-Tiengen

Bürgermeisteramt Efringen-Kirchen Hauptstraße 26 D-79588 Efringen-Kirchen Im Wallgraben 50 D-79761 Waldshut-Tiengen

Telefon +49 (0) 77 51 91 15-0 Telefax +49 (0) 77 51 91 15-30

info@hochrhein-bodensee.de www.hochrhein-bodensee.de

> Verbandsvorsitzender Landrat Dr. Martin Kistler

> > Verbandsdirektor Dr. Sebastian Wilske

Aktenzeichen 22.200 03.06.2024

Teilfortschreibung des Regionalplans Hochrhein-Bodensee Entwurf zur Anhörung der *Teilfortschreibung 3.1 Freiflächen-Photovoltaik (Kapitel 4.7.3)*

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LpIG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verbandsversammlung des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee hat am 7. Mai 2024 in öffentlicher Sitzung den Anhörungsentwurf für die Teilfortschreibung 3.1 Freiflächen-Photovoltaik des Regionalplans Hochrhein-Bodensee sowie die Durchführung des Beteiligungsverfahrens für die Teilfortschreibung 3.1 Freiflächen-Photovoltaik gem. § 12 LpIG und § 9 ROG beschlossen.

Den Satzungsentwurf, den Textteil (Plansätze und Begründung), den Kartenteil (Raumnutzungskarte) und den Umweltbericht, weitere zweckdienliche Unterlagen sowie die digitalen Daten des Planentwurfs (im Shape-Format) finden Sie ab dem 3. Juni 2024 zur Einsicht und zum Herunterladen auf unserer Website unter www.hochrhein-bodensee.de.

Da wir bestrebt sind, den Papierverbrauch zu senken, erhalten Sie die Unterlagen ausschließlich in digitaler Form. Bei Bedarf stellen wir Ihnen die Unterlagen auch in Papierformat zur Verfügung. Nehmen Sie hierzu bitte mit unserem Sekretariat (sekretariat@hochrhein-bodensee.de bzw. 07751 9115-11) Kontakt auf.

Um der Prüfung der Unterlagen sowie Ihrem Gremienlauf ausreichend Zeit zur geben, läuft das Anhörungsverfahren bis

einschließlich 11. Oktober 2024.

Wir bitten Sie um Ihre Stellungnahme zu den o.g. Unterlagen unter Angabe der Ordnungsnummer **230** per Mail an <u>beteiligung@hochrhein-bodensee.de</u> oder per Post an die o. g. Adresse. Nach Ablauf dieser Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Abs. 2 Satz 4 ROG).

Die nach § 12 Abs. 4 LplG fristgemäß vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden vom Regionalverband geprüft sowie das Ergebnis den Einwendern mitgeteilt.

Mit Hinweis auf § 13a LpIG bitten wir Sie, Ihre Stellungnahme im Interesse eines zügigen Verfahrensablaufs umgehend abzugeben.

Sollte von Ihnen bis zu oben genanntem Zeitpunkt keine Stellungnahme vorliegen, gehen wir davon aus, dass Sie keine Anregungen bzw. Bedenken zu den Planungsunterlagen haben.

Für Rückfragen und Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

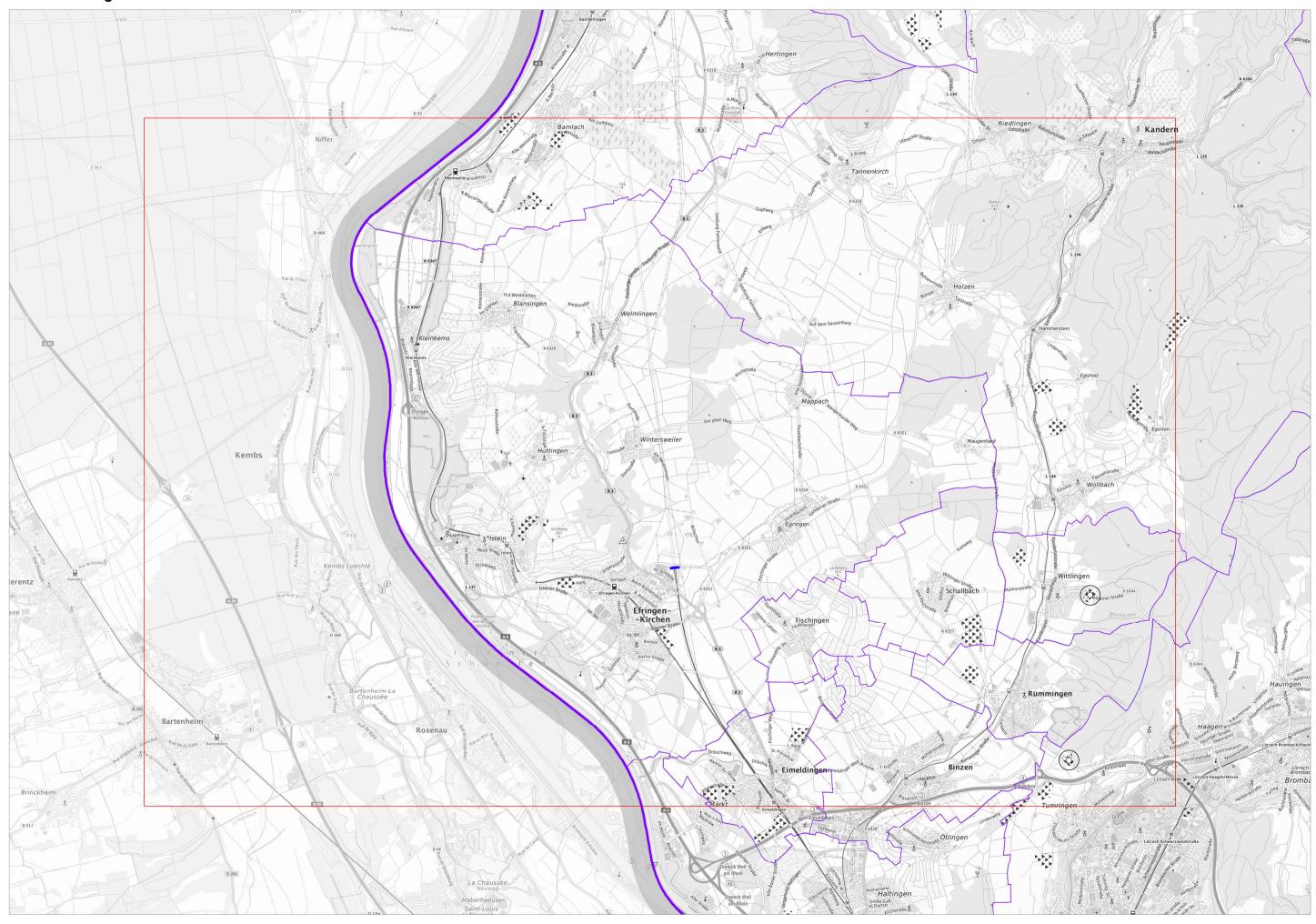
Eine gute Abstimmung mit den kommunalen Planungsträgern ist uns besonders wichtig. **Gerne bieten wir Ihnen an, unsere Planung in Ihren Gremien zu erläutern.** Kommen Sie auf uns zu, wenn Sie dieses Angebot wahrnehmen möchten.

Hinweis: Derzeit betreibt der Bund ein Gesetzgebungsverfahren zur Änderung u.a. des Baugesetzbuches und des Raumordnungsgesetzes. Jedoch steht der endgültige Inhalt der Gesetzesänderungen noch nicht fest. Diese könnten den bauleitplanerischen Regelungskontext für Freiflächen-PV jedoch erneut verändern, sodass wir Sie als Trägerin der Bauleitplanung schon heute darauf aufmerksam machen möchten. Danach könnte künftig eine Gebietsfestlegung im Flächennutzungsplan für die Genehmigungsfähigkeit eines Freiflächen-PV Projekts ausreichen. Die bislang ebenfalls erforderliche Aufstellung eines Bebauungsplanes könnte dann entfallen. Des Weiteren könnte eine Länderöffnungsklausel den Ländern erlauben, auch Vorranggebieten im Regionalplan diese Wirkung zu ermöglichen, sodass in den VRG kein kommunales Verfahren mehr erforderlich wäre. Ob diese Öffnungsklausel Teil des Gesetzes wird und ob dann das Land Baden-Württemberg davon Gebrauch machen würde, steht noch nicht fest. Wir würden die Gemeinden über die Entwicklung dieser Randbedingungen jeweils unmittelbar informieren und stehen für Ihre Fragen hierzu jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Sebastian Wilske Verbandsdirektor

Teilkarte Efringen-Kirchen



Sitzung des	öffentlich				
am 16. Septe	am 16. September 2024				
TOP: 3	Sachbearbeiter:	Ulrich Weiß	AZ: 142.0 Starkregen Egringen		
Haushaltsstel	ıshaltsstelle: Haushaltsmittel: ja				

Starkregenkonzept im Ortsteil Egringen

Sachverhalt:

Die Gemeindeverwaltung hat als Schutzmaßnahme vor Starkregengefahren, in einer Machbarkeitsstudie ein Maßnahmenkonzept für den Ortsteil Egringen erarbeiten lassen. Dieses soll die technischen Optionen zur Minderung des Schlammeintrags in die Wohnbebauung und örtlichen Straßen aufzeigen.

Als Grundlage wurden die Ergebnisse des EROL-Projekts (Ganglinien, Shapefiles und Raster mit Überflutungstiefen, Fließgeschwindigkeiten und Fließrichtungen der drei Starkregenszenarien, selten, außergewöhnlich und extrem), das 1x1 DGM des LGL sowie der Kanalnetzplan des Ortsteils Egringen herangezogen.

Abweichend von den bisherigen Überlegungen werden insbesondere auch nicht-technische Maßnahmen zur Rückhaltung, Speicherung und Lenkung der Starkregenmengen unter Einbeziehung des Geländes und Beachtung der Notwasserwege in die Planung aufgenommen.

Zudem wurden bereits im Vorfeld Organisations- und Kommunikationswege etabliert, die eine Anbauabsprache zwischen den verschiedenen Bewirtschaftern der landwirtschaftlichen Flächen am Läufelberg als Ziel haben.

Dieser "Runde Tisch Fruchtfolge" unter Leitung von Frau BM Holzmüller zeigt bereits erste Ergebnisse und trägt maßgeblich, durch eine abgestimmte Bewirtschaftung der Flächen zu einer Besserung der Situation bei.

Durch Grunderwerb der Gemeinde im Bereich des Läufelberges und Nutzungsvereinbarungen mit Bewirtschaftern kann die Planung nun auch die eigentliche Hangfläche, dem Entstehungsort der Starkregenwelle, besser einbeziehen.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

Maßnahme 1:

Ertüchtigung des Einlaufbauwerks südlich des Wohnhauses Am Läufelberg 6

Einlaufbauwerk mit Setzungsmulde (Plan 1)

Maßnahme 2:

Ertüchtigung des Einlaufbauwerks am Reinacher Weg

3d-Einlauf mit Geröllfang und Leitmauer (Plan 2)

Maßnahme 3:

Bereich Burgmatten und Sporthalle (Plan 3)

Wasserlenkende Maßnahmen, Schutzwand Bewegungsraum und Notwasserweg

Die Pläne 1-3 sind als Anlage beigefügt.

In der Sitzung wir der Planer, Herr Keller, PLANUNGSBÜRO SÜD-WEST GmbH, Lörrach die Planungen und Einzelmaßnahmen vorstellen.

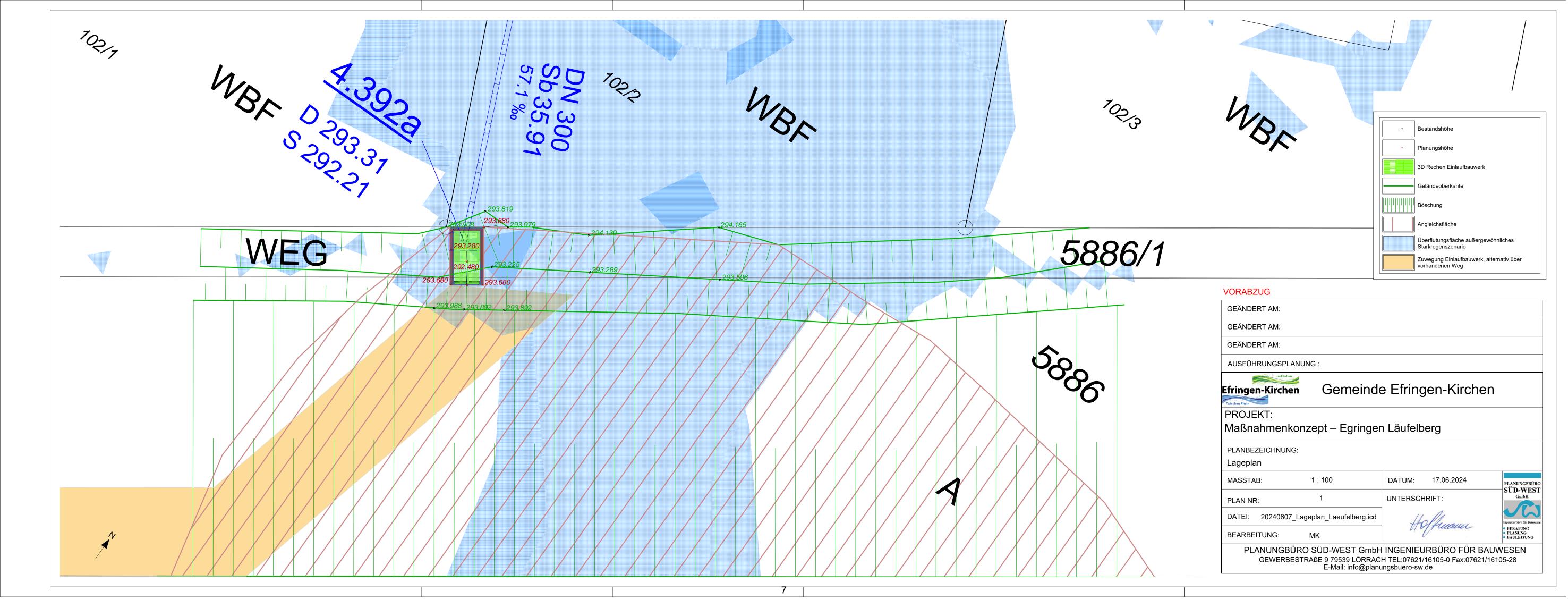
Eine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung kommunaler baulicher Maßnahmen gibt es nicht. Ein Anspruch Dritter auf Umsetzung der kommunalen Maßnahmenplanung des Handlungskonzeptes besteht ebenfalls nicht.

Die geplanten Maßnahmen sind <u>nicht</u> förderfähig gemäß Förderrichtlinie Wasserwirtschaft (FrWw).

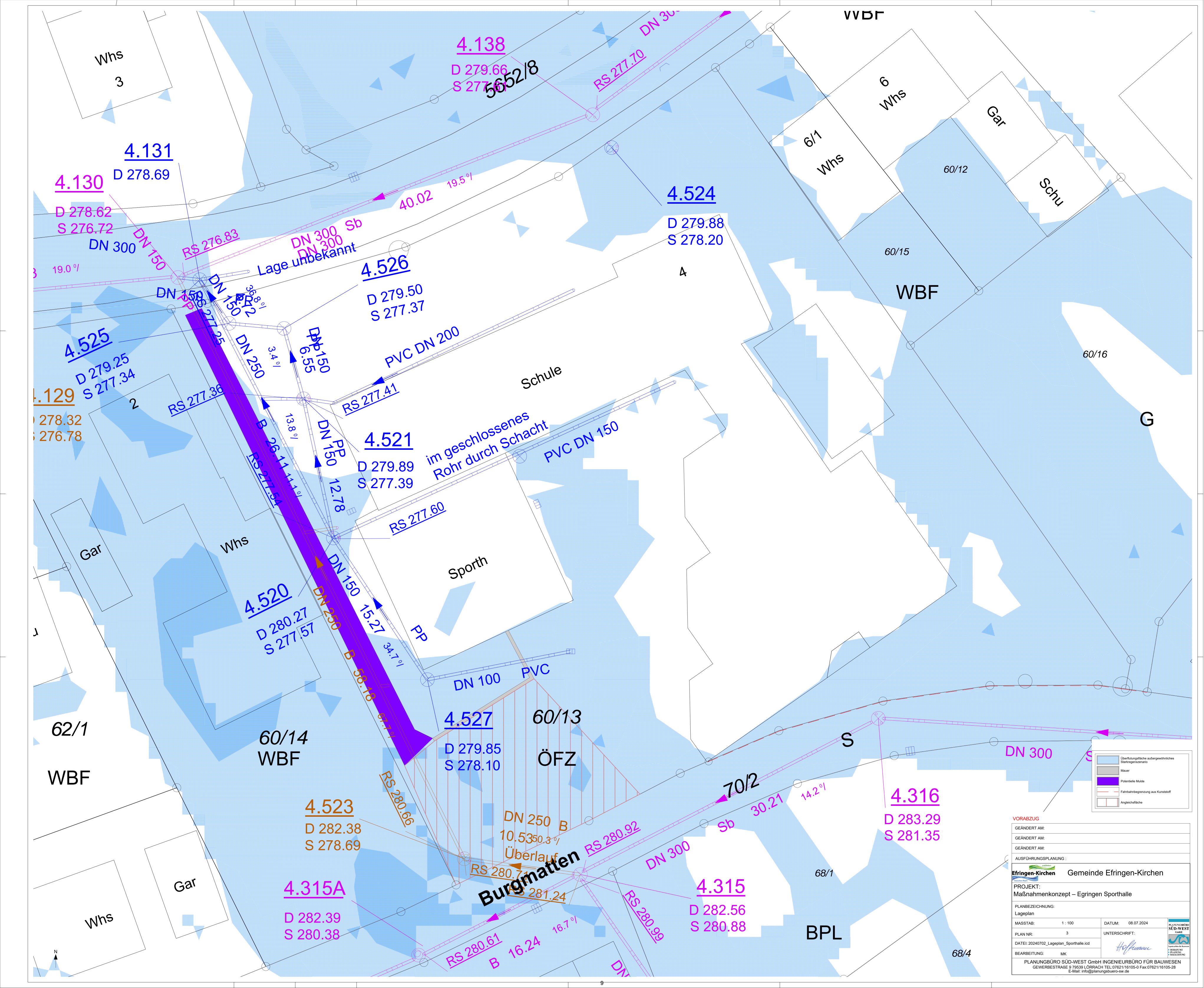
Beschlussvorschlag:

- 1. Der Gemeinderat nimmt die Vorstellung des Maßnahmenplanes Starkregenschutz Egringen zur Kenntnis.
- 2. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, Mittel für die Umsetzung der Maßnahmen 1 + 2 im Haushalt 2025 vorzusehen.
- 3. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die Planung für die Maßnahme 3 weiter voranzutreiben.

Anlagen







Sitzung des Gemeinderates Efringen-Kirchen am 16. September 2024			öffentlich
TOP: 4	Sachbearbeiter: Wintersweiler	Ulrich Weiß	AZ: 142.0 Starkregen
Haushaltsstelle:		Haushaltsmittel: ja	1

Starkregenkonzept im Ortsteil Wintersweiler

Sachverhalt:

Die Gemeinde Efringen-Kirchen hat als Schutzmaßnahme vor Starkregengefahren, in einer Machbarkeitsstudie, die gezielte Ableitung des bei einem außergewöhnlichen Starkregenereignis anfallenden Oberflächenabflusses über den Sportplatz in Wintersweiler, erarbeiten lassen. Diese soll die technischen Optionen aufzeigen und als Grundlage zur Abklärung der Fördermöglichkeiten dienen.

Als Grundlage wurden die Ergebnisse des EROL-Projekts (Ganglinien, Shapefiles und Raster mit Überflutungstiefen, Fließgeschwindigkeiten und Fließrichtungen der drei Starkregenszenarien, selten, außergewöhnlich und extrem) herangezogen. Siehe auch beigefügte Karte mit den Überflutungsflächen und -tiefen, Fließrichtungen sowie Durchflussprofilen des außergewöhnlichen Starkregenereignisses im Bereich Wintersweiler. Zudem wurde das 1x1 DGM des LGL für die vorliegende Betrachtung herangezogen.

Im beigefügten Plan (Anlage 1) sind die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie und die geplanten Maßnahmen dargestellt.

In der Sitzung wird der Planer, Herr Keller, PLANUNGSBÜRO SÜD-WEST GmbH, Lörrach die Planungen und Einzelmaßnahmen vorstellen.

Die Grobkostenschätzung der geplanten Maßnahmen beläuft sich auf ca. € 125.000,--.

Die geplanten Maßnahmen sind förderfähig gemäß Förderrichtlinie Wasserwirtschaft (FrWw).

Eine Förderung der Maßnahmen in Höhe von 70% (ca. 87.500,-- €) ist vom Regierungspräsidium in Aussicht gestellt. Über die tatsächliche Zusage wird bis zur Sitzung voraussichtlich entschieden sein. Es wird entsprechend an der Sitzung informiert.

Die restlichen Kosten sind von der Gemeinde zu tragen, entsprechende Haushaltsmittel sind im Haushalt 2024 eingestellt.

Eine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung kommunaler baulicher Maßnahmen gibt es nicht. Ein Anspruch Dritter auf Umsetzung der kommunalen Maßnahmenplanung des Handlungskonzeptes besteht ebenfalls nicht.

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Gemeinderat nimmt die Vorstellung des Maßnahmenplanes Starkregenschutz Wintersweiler zur Kenntnis.
- 2. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung die Planung der vorgestellten Maßnahmen nach Eingang der Förderzusage weiter voranzutreiben.

Anlage



Sitzung des Ge am 16. Septemb	öffentlich	
TOP: 5 Sachbearbeiter: Carolin Holzmüller		AZ:
Haushaltsstelle:	Haushaltsmitte	el: - entfällt -

Feuerwehrbekleidungspool mit der Stadt Lörrach

Sachverhalt:

Die Stadt Lörrach, vertreten durch den Oberbürgermeister Jörg Lutz, und die Gemeinde Efringen-Kirchen, vertreten durch die Bürgermeisterin Carolin Holzmüller, haben 2024 eine Kooperationsvereinbarung zur Regelung von Beschaffung, Prüfung, Pflege und Wartung der Persönlicher Schutzausrüstung der Feuerwehr Lörrach und der Freiwilligen Feuerwehr Efringen-Kirchen geschlossen.

Das bedeutet, dass die Beschaffung, Reinigung, Pflege und Prüfung der Bestandteile der persönlichen Schutzausrüstung zentral durch Personal der Feuerwehr Lörrach erfolgen soll. Hierbei entspricht die Bekleidung der aktuell gültigen Kleiderordnung der Feuerwehr Lörrach.

Die Verhandlungen über die Bedingungen und Initiative zur Gründung der Kooperation erfolgte durch das Feuerwehrkommando Efringen-Kirchen, dass dadurch eine verbesserte Einsatzbereitschaft der Einsatzkräfte durch Wegfall der Wartezeiten für zu waschende Kleidung sowie Entlastung des Ehrenamts durch Wegfall der Verwaltung, Prüfung und Pflege der Einsatzkleidung erreichen will.

Die Kosten der Beschaffung für die Mitglieder ihrer Einsatzabteilungen erfolgt auf jeweils eigene Kosten der jeweiligen Kommune. Für jedes Teil der Schutzausrüstung wird bei Eingliederung in das Kleiderpoolsystem einmalig ein Verwaltungsaufwand von 3,50 € berechnet.

Im Haushalt 2024 wurden hierfür bereits 50.000 Euro für eine Erstbeschaffung der Kooperation eingestellt. Hiervon sollen 52 Einsatzjacken sowie 10 Einsatzhosen für 53 Einsatzkräfte beschafft werden.

2025 sollen dann für insgesamt 208.000 Euro noch 158 Hilfeleistungseinsatzjacken, 75 Einsatzjacken für den Brandeinsatz bzw Innenangriff, 265 Paar Handschuhe für den Hilfeleistungseinsatz, 25 Einsatzhosen leicht und 15 Einsatzhosen für den Brandeinsatz bzw. Innenangriff erworben worden, sodass alle 265 Einsatzkräfte inklusive der Tagesalarmgruppe ausgerüstet sind. Entsprechende Haushaltsmittel werden für den Haushaltsplan 2025 beantragt (Mittelanmeldung 2025).

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Beschaffung der ersten Charge der persönlichen Schutzausrüstung entsprechend der Vereinbarung mit der Feuerwehr Lörrach für 52 Einsatzkräfte im Wert von 50.000 Euro. Die Verwaltung wird beauftragt im Haushaltsplan 2025 für die Beschaffung weiterer persönlicher Schutzausrüstung 208.000 Euro einzuplanen.

Sitzung des Gemeinderates Efringen-Kirchen öffentlich am 16. September 2024			
TOP: 6 Sachbearbeiter: Carolin Holzmüller AZ:			AZ:
Haushaltsstelle: Haushaltsmittel: - entfällt -			llt -

Teilfortschreibung "3.2 Windenergie" des Regionalplans Hochrhein-Bodensee hier: Stellungnahme der Gemeinde Efringen-Kirchen

Sachverhalt:

Blansingen

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee hat am 19. März 2024 in öffentlicher Sitzung den Anhörungsentwurf zur Teilfortschreibung 3.2 Windenergie des Regionalplans Hochrhein-Bodensee sowie die Durchführung des Beteiligungsverfahrens gem. §12LpIG und §9 ROG beschlossen.

Der Planentwurf enthält Festlegungen zur räumlichen Steuerung der Windenergienutzung in Form von Vorranggebieten. Zudem enthält er Bestimmungen für die nachgeordnete Planungsebene sowie Festlegungen zur Zulässigkeit anderer Nutzungen und einer konfliktminimierenden Standortauswahl innerhalb der Vorranggebiete.

Zum Planungsgebiet gehören der Landkreis Lörrach, der Landkreis Waldshut und der Landkreis Konstanz.

Der Satzungsentwurf, den Textteil (Plansätze und Begründung), den Kartenteil (Raumnutzungskarte) und den Umweltbericht, weitere zweckdienliche Unterlagen sowie die digitalen Daten des Planentwurfs sind seit 15. April 2024 zur Einsicht und zum Herunterladen auf der Website des Regionalverbands unter www.hochrhein-bodensee.de veröffentlicht.3

Als webseitenbasiertes Kartentool können die Vorranggebiete Wind unter <u>www.windenergie-hochrhein-bodensee.de</u> eingesehen werden. Hinweise, welche im oben genannten Zeitraum über das Kartentool eingehen, werden wie Hinweise im Anhörungsverfahren behandelt.

Mit Schreiben vom 9. April 2024 wurde die Gemeinde Efringen-Kirchen aufgefordert bis einschließlich 20. September 2024 eine Stellungnahme abzugeben.

Kleinkems

Aus den Ortschaftsräten kam folgende Rückmeldung:

Dianomgon	THOMASINO
Ortschaftsratssitzung am 03.09.2024	Ortschaftsratssitzung am 03.09.2024
Beschluss: Zustimmung	Beschluss: wird nachgereicht
Egringen	Mappach
Ortschaftsratssitzung am 10.09.2024	Ortschaftsratssitzung am 09.09.2024
Beschluss: wird nachgereicht	Beschluss: wird nachgereicht
Huttingen	Welmlingen
Beschluss: wird nachgereicht	Ortschaftsratssitzung am 10.09.2024
Istein	Beschluss: wird nachgereicht
Ortschaftsratssitzung am 22.08.2024	Wintersweiler
Beschluss: Zustimmung	Ortschaftsratssitzung am 03.09.2024
	Beschluss: Zustimmung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung folgende Stellungnahme zur Teilfortschreibung "3.2 Windenergie" des Regionalplans Hochrhein-Bodensee an den Regionalverband fristgerecht zu übermitteln:

"Die Gemeinde Efringen-Kirchen hat keine Einwände gegen die vorgelegten Planungen."

Sitzung des Gemeinderates Efringen-Kirchen am 16. September 2024		öffentlich
TOP: 7 Sachbearbeiter: Daniela Wenk		
Maßnahme/	Sachkto/KStelle:	Haushaltsmittel: ja/nein

Beschluss über den Abschluss von Bausparverträgen

Sachverhalt:

Bausparverträge sind eine Kombination aus einer Sparanlage (für die Zeit der Anspar- bzw. Guthabenphase) und der späteren Anwartschaft auf ein Darlehen zu schon bei Vertragsabschluss festgelegten Konditionen. Dabei funktionieren kommunale Bausparverträge grundsätzlich nicht anders als Produkte für Privatpersonen, lediglich die Konditionen sind ggf. für Kommunen anders.

Da die Anspar- bzw. Guthabenphase in der Regel die mittelfristige Finanzplanung (fünf Jahre) überschreitet und insofern längerfristig Liquiditätsbestände der Gemeindekasse gebunden werden, wurde in Nr. 3 Absatz 4 der Anlagerichtlinien der Gemeinde Efringen-Kirchen vom 16.10.2023 festgelegt, dass die Entscheidung über Bausparverträge dem Gemeinderat obliegt.

Die Verwaltung hat die Sinnhaftigkeit des Abschlusses von kommunalen Bauspardarlehen im Hinblick auf den für den Bau des Feuerwehrhauses voraussichtlich erforderlichen Kreditbedarf geprüft. Nach der aktuellen mittelfristigen Finanzplanung mit groben Baukosten von rund 15 Mio. € wäre eine Darlehensaufnahme von mindestens 1,5 Mio. € (somit Bauspardarlehen in Gesamthöhe von 3,0 Mio. €), tendenziell vielleicht auch mehr, erforderlich.

Daher wurden sechs verschiedene Tarife/Produkte von drei namhaften Bausparkassen (Wüstenrot, LBS und Schwäbisch Hall) angefordert und verglichen.

Die Zinssätze für Bauspardarlehen liegen aktuell noch bei 1,00 bis 2,25 %. Insofern erschien der Abschluss als Zinssicherungsinstrument für die Gemeinde interessant zu sein, zumal die Zinsen für Kommunaldarlehen aktuell bei (je nach Laufzeit) zwischen 3,0 und 3,6 % liegen. Andererseits sind die Guthabenzinsen bei den aktuellen Produkten noch so gering, dass hier aktuell am Markt deutlich mehr zu erwirtschaften wäre. Insofern gilt es hier entsprechend zwischen den Vor- und Nachteilen abzuwägen.

Angefragt wurde zunächst jeweils eine Bausparsumme von 3 Mio. € (Darlehenssumme ca. 1,5-1,8 Mio.) mit einer Einmaleinlage von 40% bzw. 50% und möglichst früher Zuteilung (Darlehensbeginn) sowie möglichst langer Tilgung.

Anders als Kommunaldarlehen, die ggf. sehr lange Laufzeiten haben und auch mehrmals umgeschuldet werden können, sind die Bausparverträge auf eine volle Tilgung innerhalb der Darlehensphase ausgelegt. Insofern ist hier der maximale Zeitrahmen für die Tilgung auf 2038 bis längstens 2045 ausgelegt.

Da alle Produkte mit unterschiedlichen Parametern (Abschlussgebühr, Zinssatz, Laufzeit, Zuteilungsreife, Mindestsparbetrag) arbeiten und gleichzeitig auch in unserer Planung noch so viele Unbekannte vorhanden sind, musste die Verwaltung bei der Prüfung der Angebote feststellen, dass ein eindeutiger Entscheid, welches Produkt das wirtschaftlichste sein wird, kaum möglich ist.

Die Verwaltung kam insofern zum Ergebnis, dass es für die Gemeinde sinnvoll wäre, die Summe auf unterschiedliche Produkte aufzuteilen und damit die mögliche künftige Entwicklung (am Zinsmarkt aber auch im Hinblick auf unseren Zeitablauf) am besten flankieren zu können. Der Darlehensbetrag soll daher zu 2/3 – 1/3 auf diese beiden Produkte gesplittet werden:

- 1) Bausparvertrag der Wüstenrot Bausparkasse AG, Bausparsumme: 2.000.000 € mit einmaliger Soforteinlage von 50% = 1.000.000 €; Guthabenverzinsung 0,01% und Darlehenszinssatz 1,25 (ggf. 2,00 %), voraussichtliche Darlehenszuweisung nach 6 Jahren und 8 Monaten (Juli 2031). Abschlussgebühr 22.000 € (davon erstattungsfähig bei Darlehensinanspruchnahme und planmäßiger -tilgung 10.000 €), Darlehenslaufzeit 11 Jahre und 6 Monate, somit voraussichtliche (früheste) Tilgung/Endschaft in 2043. Dieses Darlehen wäre dann am günstigsten, wenn die Darlehensaufnahme sich nach hinten schiebt. Bleibt es beim frühen Darlehensbedarf kann die Gemeinde alternativ in den Tarif mit 2,0% Darlehenszinsen und einer Zuteilungszeit von 3 Jahren 9 Monaten wechseln, das dann das günstigste Angebot darstellt.
- 2) Bausparvertrag der LBS Bausparkassen der Sparkassen, Bausparsumme: 1.000.000 €; Abschluss/Einzahlung zum 30.09.2024 mit einmaliger Soforteinlage von 40% = 400.000 € und einem Guthabenzins von 0,1% im Tarif StandardPlus mit Darlehenszinssatz 1,95 %, voraussichtliche Darlehenszuweisung nach 5 J 2 Mon. (Dez. 2029). Abschlussgebühr 5.000 €, Darlehenslaufzeit 9 Jahre und 1 Monat, somit voraussichtliche (früheste) Tilgung/Endschaft zum 31.01.2039.

Dabei kamen folgende Abwägungen zum Tragen: das Angebot der Wüstenrot zeichnet sich dahingehend aus, als dass hier noch während der Ansparphase ein Wechsel des Tarifs möglich ist. Insofern kann sich die Gemeinde zunächst den niedrigeren Darlehenszins von 1,25% (mit längerer Ansparphase) sichern, dann aber ggf. noch in den Tarif mit 2% Darlehenszins und kürzerer Ansparphase wechseln, wenn dies im Hinblick auf die möglichen Vorfinanzierungskosten günstiger käme. Außerdem ergibt sich bei planmäßiger Darlehensaufnahme (Erstattung eines Teils der Abschlussgebühr) eine sehr günstige Abschlussgebühr.

Positiv beim Produkt StandardPlus der LBS ist, der im Vergleich bessere Guthabenzins von 0,1% in Verbindung mit einer guten Zuteilungszeit. Weiterer Vorteil ist, dass die Einlage nur 40% beträgt, somit mit der Differenz noch Guthabenzinsen zu erwirtschaften sind. Hier gilt außerdem eine Kürzung der Darlehensschuld (Form der Erstattung) von 0,5% der Darlehensschuld (bei Bausparsumme 1 Mio. ca. 2.990 €).

Das Angebot der Schwäbisch Hall (kein spezieller Kommunalvertrag) konnte weder im Hinblick auf die Abschlussgebühr noch auf die Zinssätze konkurrieren.

Außerdem besteht bei allen Verträgen die Möglichkeit, den Vertrag zu teilen (mit Zustimmung der Bausparkasse; wird in der Regel gewährt), falls dies sinnvoll wäre. Sollte die Darlehenssumme nicht ausreichen, kann die Gemeinde noch mit normalen Kommunaldarlehen aufstocken

Tatsächlich ist nicht vorhersehbar, wie sich die Zinssätze entwickeln werden und ob die aktuell bei rund 3,25 bis 3,5% liegenden Zinssätze für Kommunaldarlehen wieder sinken oder bis zur Darlehensaufnahme noch steigen werden. Insofern steht die Idee der Zinssicherung bei diesen Überlegungen im Vordergrund. Jedoch geht die Gemeinde insofern kein Risiko ein, als dass sie die Darlehen, sollte der Zinssatz dann woanders günstiger sein, nicht in Anspruch nehmen muss. Vielmehr kann dann der Vertrag aufgelöst werden. Weiterer positiver Aspekt von Bauspardarlehen ist, dass diese verhältnismäßig schnell getilgt werden und so die Zinslast über die Jahre ebenfalls geringer ist.

Um sich den Niedrigzins von 1,0 % Darlehenszins in ca. 10 Jahren für weitere (noch nicht konkrete) Investitionsvorhaben zu sichern, schlägt die Verwaltung außerdem vor, über folgende Bausparsumme weitere (ggf. zwei) Bausparverträge abzuschließen:

3) Bausparvertrag der LBS Bausparkassen der Sparkassen, Bausparsumme 1.000.000 € Abschluss zum 30.09.2024, monatliche Spareinlage von 4.800 € = 57.600 € jährlich bis zu einem Guthaben von 400.000 € (40%; Dauer bei planmäßiger Ansparphase ca. 10 J.; Sondersparraten möglich). Guthabenzins 0,1% im Tarif Niedrigzins mit Darlehenszinssatz 1,00%, Abschlussgebühr 8.000 €; Voraussichtliche Darlehenszuteilung zum 30.06.2034 mit Darlehenslaufzeit von ca. 7 Jahre.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss mehrerer Bausparverträge bis zu einer Bausparsumme von insgesamt 4 Mio. € zu und beauftragt Bürgermeisterin Holzmüller die Verträge mit o.g. Bedingungen nach Nr. 1 + 2 + 3 mit der Wüstenrot Bausparkasse AG und der LBS abzuschließen. Die Verwaltung wird ermächtigt ggf. die Bausparsumme in jeweils bis zu zwei Verträge aufzuteilen und ggf. zu einem späteren Zeitpunkt den Tarif bei Vertrag Nr. 1 zu wechseln, sofern dies für die Gemeinde von Vorteil ist.

Sitzung des Gemeinderates Efringen-Kirchen öffentlich am 16. September 2024			
TOP: 8 Sachbearbeiter: Ulrich Weiß AZ: 656.2		AZ: 656.22.03	
Haushaltsstelle	e:	Haushaltsmittel:	

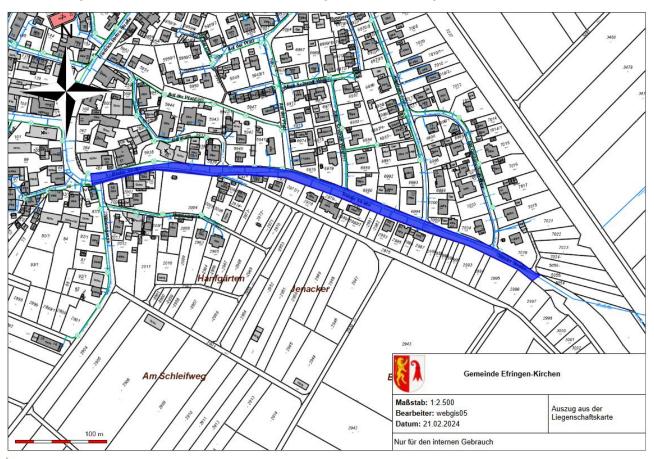
Förderantrag Sanierung "Basler Straße" Efringen-Kirchen

SACHLAGE:

Die Basler Straße, Efringen-Kirchen, vom Kreuzungsbereich Hunnsgasse bis Ende Schikane am Ortsende ist im Bereich der Fahrbahn mit Unterbau, dem Mischwasserkanal, der Trinkwasserleitung mit Hausanschlussleitungen, sowie der Straßenbeleuchtung und Breitbandversorgung zu sanieren und zu ergänzen. Mit der Sanierung sollen zudem geschwindigkeitsdämpfende Maßnahmen, sowie Maßnahmen zur Erleichterung und Sicherung des Rad- und Fußgängerverkehres durchgeführt werden. Ausgelöst wurde die Planung aufgrund Mitverlegung und Breitbandplanung.

Für die Umsetzung soll nun versucht werden Fördermittel zu akquirieren. Hier kommen beispielsweise das Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (LGVFG), die Perimerterförderung durch die Agglomeration Basel sowie das Bundesförderprogramm "Stadt+Land" infrage.

Die Planungen werden in der Gemeinderatsitzung im Oktober vorgestellt werden.



Abgrenzungsplan Sanierung Basler Straße

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage der Vorplanung des Büro DWD Ingenieure, Wehr Förderanträge insbesondere im Rahmen des Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (LGVFG), im Rahmen der Perimerterförderung durch die Agglomeration Basel, sowie dem Bundesförderprogramm "Stadt+Land" zu stellen.

Sitzung des Gemeinderates Efringen-Kirchen öffentlich am 16. September 2024				
TOP: 9 Sachbearbeiter: Ulrich Weiß AZ: 621.47 Kirchstraße I, Mappach				
Kostenstelle: keine		Haushaltsmittel: nicht e	erforderlich	

Aufstellung eines Bebauungsplanes und örtliche Bauvorschriften "Kirchstraße I", Gemarkung Mappach

Hier: Einleitung des Verfahrens

I. SACHSTAND

Auf dem Grundstück 2619 (Kirchstraße 12) im Ortsteil Mappach soll auf Antrag des Eigentümers durch Aufstellung eines Bebauungsplanes im Regelverfahren die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die vorhandenen Anlagen geschaffen werden, die sich derzeit im Außenbereich befinden und nicht privilegiert sind. Die Änderung des Flächennutzungsplanes soll parallel zum Bebauungsplanverfahren erfolgen.

II. KOSTEN

Die Kosten für das Verfahren sowie eventuell anfallende Kosten für Erschließung, Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahmen sind durch den Vorhabenträger zu tragen.

Ein Vertrag über die Kostenübernahme liegt vor.

III. ANLAGEN

Lageplan vom 05.09.2024 über den räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

IV BESCHLUSSVORSCHLAG:

Für das im beigefügten Lageplan dargestellte Gebiet soll ein Bebauungsplan mit der Bezeichnung "Kirchstraße I" aufgestellt werden. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Schritte in die Wege zu leiten.